

Infrastruktur

Reglement – Benützung – Gebühren

1. Allgemeines

Die evang. Kirchgemeinde Rebstein-Marbach erlässt für die Benützung der Räumlichkeiten folgendes Reglement.

2. Benützungsrecht

Die Räumlichkeiten stehen primär den Organisationen für die kirchliche Arbeit, sekundär den Schulen, Dorfvereinen und schliesslich weiteren Interessenten zur Verfügung (ausgeschlossen private Feiern).

Grundsätzlich werden nur Veranstaltungen bewilligt, welche dem Sinn und Zweck von Kirche und Kultur entsprechen.

3. Verwaltung / Organisation

Der Belegungsplan für Veranstaltungen, ausgehängt am Anschlagbrett, wird durch das Sekretariat in Zusammenarbeit mit den Pfarrämtern und der Vorsteherschaft erstellt.

4. Hauswart / Bühnenchef

Der Hauswart oder dessen Stellvertreter ist für die Übergabe und einen reibungslosen Ablauf verantwortlich, er sorgt für die Bereitstellung der Technik (Heizung, Beleuchtung, Verstärkeranlage, Beamer usw.)

Der Hauswart hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Veranstalter.

5. Benützer

Die möglichen Benützer werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Kategorie A)

Kirchliche, der Kirche oder Kirchgemeinde nahe stehende Organisationen

- Kirchenchor, Projektchor
- Schule, Kindergarten

Kategorie B)

Andere, öffentliche Institutionen

- Ortsgemeinde
- Politische Gemeinde

Kategorie C)

Vereine, Gruppen oder Organisationen, sowie Einzelpersonen mit Angeboten von öffentlichem Interesse

6. Reservationen / Zuteilung der Räume

Wer die Räumlichkeiten für einen Einzelanlass benützen will, hat möglichst frühzeitig den Bedarf beim Sekretariat anzumelden (Reservationsantrag). Die abschliessende Bewilligung erteilt die Vorsteherschaft der Kirchgemeinde.

Unsere Kirchgemeinde sowie kirchliche Institutionen und Gruppierungen der Evang. Landeskirche, sowie unter 5. A) aufgeführt, haben Vorrang. Ihnen stehen die Räumlichkeiten nach Zuteilung unentgeltlich zur Verfügung.

B) haben ebenfalls kostenloses Benützungsrecht

C) Veranstaltungen dieser Benutzergruppen sind zugelassen, wenn sie:

- mit dem allgemeinen Dorfleben im Zusammenhang stehen oder dafür
- von Bedeutung sind
- keine anderen Möglichkeiten/Örtlichkeiten im Dorf zur Verfügung haben.

Es ist nicht vorgesehen, die Räumlichkeiten an auswärtige Organisationen zur Benützung zu bewilligen. In Ausnahmefällen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Gerne stellen wir die Kirchen, das Kirchgemeindehaus resp. Kirchensaal Kirchbürgerinnen und Kirchbürgern für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse zur Verfügung. Diese dürfen aber keinem kommerziellen Interesse dienen. Für private Nutzung, wie z.B. Geburtstagsfeiern können die Räumlichkeiten nicht gemietet werden.

Die Benützung der Einrichtungen und der Küche sind bei der Reservation anzumelden.

Die Verrechnung sämtlicher Benützungsggebühren erfolgt über das Kassieramt.

7. Bewilligung

Die Vorsteherschaft erteilt die Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten. Dabei ist auf die Bedeutung der Anlässe, sowie auf die zweckmässige Ausnützung der Räumlichkeiten zu achten. Die Veranstalter sind an die Weisungen und Vorschriften der Kirchgemeinde gebunden. Sie haben sich an das Benützungsreglement zu halten. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

8. Bereitstellung

Die Veranstaltungen sollten so angesetzt werden, dass sie in der Regel um 23.00 Uhr beendet sind. Samstags und sonntags um 17.00 Uhr. (Ausnahmen **nur** mit Bewilligung)
Plakate, Bilder, Dekorationen dürfen nur mit Erlaubnis der Kirchenvorsteherschaft angebracht werden. Bestuhlung und Aufstellen der Tische erfolgen durch den Veranstalter unter Aufsicht des Hauswartes.

9. Wirtschaftsbetrieb

Es gilt ein allgemeines Rauchverbot!

Die Veranstalter sind ermächtigt, die Wirtschaft auf eigene Rechnung zu führen. Bei der Festlegung der Verkaufspreise sind ortsübliche Preise nicht zu überschreiten. Sie stellen das Personal und sind verantwortlich für das Einholen aller notwendigen Bewilligungen. (Festwirtschaftspatent, Tombola, Feuerwehr usw.)

Für Speisen und Getränke sind ortsansässige Geschäfte zu berücksichtigen.

10. Reinigung und Übergabe

Benützer haben im Anschluss an die Veranstaltung eine Grobreinigung aller benützten Räume durchzuführen. Diese hat nach Anweisungen des Hauswartes zu erfolgen.

- Verlassen der Räume in ordentlichem Zustand
- Tische und Stühle reinigen
- Geschirr abwaschen und am angestammten Ort versorgen
- Geschirrwaschmaschine reinigen
- Räume besenrein (falls notwendig ist der Küchenboden feucht aufzunehmen)
- Entsorgung sämtlicher Abfälle

Die Endreinigung ist Sache des Hauswartes und wird nach Regie-Stunden verrechnet.

Übergabe der Räume nach einer Veranstaltung resp. spätestens um 08.00 Uhr des folgenden Tages.

Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart. Beschädigung an Haus und Einrichtungen sind diesem zu melden. Bei Mängeln wird ein Protokoll im Doppel erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Für Schäden haftet der Veranstalter.

11. Schlüssel

Die Vorsteherschaft entscheidet über die Abgabe von Schlüsseln.

12. Parkplatz

Es stehen nur beschränkt Parkplätze bei der Kirche zur Verfügung.

Eine verantwortliche Person muss bezeichnet werden, welche für Ordnung auf dem Parkplatz sorgt (evtl. Zusammenarbeit mit Feuerwehr).

Zufahrt/Ausfahrt zur Kirche und zum Pfarrhaus muss immer frei sein! Es dürfen keine Autos auf der Strasse abgestellt werden.

In Rebstein gibt es beim Dorfplatz und beim Progy öffentliche Parkplätze.

13. Genehmigung

Dieses Reglement inkl. Gebührentarif wurde von der Vorsteherschaft der Evang. Kirchgemeinde Rebstein-Marbach bewilligt.

Gebühren

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Kirche	-	-	300.00
Saal - Kirchgemeindehaus Rebstein	-	-	300.00
Kirchensaal Marbach	-	-	200.00
Heizung	-	-	50.00
Endreinigung durch Hauswart - pro Stunde	-	50.00	50.00
Anwesenheit Mesmer - pro Stunde	-	50.00	50.00